

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (54 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), in der Fassung des Finanzausschussberichtes (124 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 wird wie folgt geändert:

In Z 10, § 18 Abs. 1 Z 8 lit. a Teilstrich 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Körperschaft darf die Sozialversicherungsnummer ausschließlich zur Übermittlung an die Abgabenbehörde verwenden.“

Begründung:

Im Interesse des Datenschutzes soll ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Sozialversicherungsnummer ausschließlich zur Übermittlung an die Abgabenbehörde verwendet werden darf.

The image shows several handwritten signatures in black ink. There are approximately seven distinct signatures scattered across the lower half of the page. Some are large and stylized, while others are smaller and more compact. The signatures appear to be those of the members of the National Council mentioned in the text above.